

Titel	<b>AT 05TR Zusammenfassender Leitfaden für Betreiber von Anlagen zur Behandlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung - NICHT AKKREDITIERTE BESCHEINIGUNG</b>
Status	<b>Definitiv</b>
Revision / Datum	<b>Rev 1_Version 1 - <sup>24.</sup> Mai 2021</b>

## INHALT

1.	EINFÜHRUNG .....	2
1.1	ZWECK DES VORLIEGENDEN DOKUMENTS .....	2
1.2	ANDERE INFORMATIONSMQUELLEN .....	2
1.3	KONTAKTINFORMATIONEN .....	2
2.	WEEELABEX <span style="float: right;">NICHT-AKKREDITIERTES</span> BESCHEINIGUNGSVERFAHREN.....	3
2.1	NICHT AKKREDITIERTE BESCHEINIGUNG - EINLEITUNG.....	3
2.2	ZULÄSSIGKEIT DER BEHANDLUNG UND VORBEREITUNG ZUR WIEDERVERWENDUNG BETREIBER .....	3
2.3	BESCHEINIGUNGSKONTEXT .....	3
2.4	SCOPE .....	3
2.5	ZUGELASSENE PRÜFER FÜR BESCHEINIGUNGSPRÜFUNGEN .....	4
2.6	ANWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR WEEELABEX-BETREIBER .....	5
2.7	ANFORDERUNGEN AN BESCHEINIGUNGSPRÜFUNGEN UND TESTS .....	5
2.8	BESCHEINIGUNG - KRITERIEN FÜR BESTEHEN/NICHTBESTEHEN .....	7
3.	BESCHEINIGUNG - KOSTEN .....	7
4.	ATTESTATION .....	8
4.1	KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG.....	8
4.2	LÖSCHUNG UND STREICHUNG VON DER LISTE .....	8
4.3	RECHTSMITTELVERFAHREN.....	8

## 1. EINFÜHRUNG

### 1.1 ZWECK DIESES DOKUMENTS

Der Hauptzweck dieses Dokuments besteht darin, **(angehenden) Betreibern von WEEELABEX-Behandlungsanlagen und/oder Aufbereitungsanlagen für die Wiederverwendung (im Folgenden als "Betreiber" bezeichnet) eine grundlegende Anleitung zu geben.** Das Dokument fasst die wesentlichen Schritte zusammen, die befolgt werden müssen, **um als WEEELABEX-Betreiber NICHT ZERTIFIZIERT zu werden.** Darüber hinaus beschreibt es das Verfahren und die Dokumente der nicht akkreditierten WEEELABEX-Bescheinigung, die Arten der durchzuführenden Audits und Tests, die Kategorien von Auditoren, die Arten von Nichtkonformitäten, die Kriterien für das Bestehen und Nichtbestehen und andere wichtige Informationen.

Dieses Dokument basiert auf dem **nicht akkreditierten WEEELABEX-Bescheinigungssystem AT2101.**

### 1.2 ANDERE INFORMATIONSQUELLEN

Ausführliche Informationen über das **nicht akkreditierte Bescheinigungsverfahren finden Sie** in dem Dokument **AT02TR WEEELABEX Attestation Eligibility and Guideline for Treatment and Preparing for Re-use Operators - NON-ACCREDITED ATTESTATION**, das auf der Website [www.weeelabex.org](http://www.weeelabex.org) verfügbar ist.

Die **WEEELABEX-Organisation bietet auch Schulungskurse für Betreiber an**, um einen **detaillierteren Einblick in den** Konformitätsprüfungsprozess und **eine Erläuterung der WEEELABEX-Anforderungen zu geben.** Weitere Einzelheiten und Termine finden Sie auf der WEEELABEX-Website [www.weeelabex.org](http://www.weeelabex.org).

### 1.3 KONTAKTINFORMATIONEN

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Bescheinigung können direkt an die WEEELABEX-Organisation gerichtet werden:



#### **WEEELABEX Organisation**

##### **Adresse:**

U Habrovky 247/11  
140 00 Prag

Tschechische Republik

##### **Verantwortliche Person:**

Petr Novotny (Geschäftsführender Direktor)

**WEEELABEX-Website:**

## 2. WEEELABEX NICHT-AKKREDITIERTES BESCHEINIGUNGSVERFAHREN

### 2.1 NICHT AKKREDITIERTE BESCHEINIGUNG - EINFÜHRUNG

Die nicht akkreditierte WEEELABEX-Bescheinigung ist ein Prozess, der aus mehreren Schritten besteht. Der Prozess beginnt mit dem Interesse eines Betreibers und endet mit der "**NICHT-AKKREDITIERTEN BESCHEINIGUNG**" des Betreibers.

Das in diesem Dokument beschriebene Verfahren zur Überprüfung der Konformität mit der WEEELABEX-Bescheinigung (im Folgenden auch als "**Bescheinigung**" bezeichnet) ist **nicht Bestandteil des akkreditierten WEEELABEX-Zertifizierungsverfahrens**.

### 2.2 ZULÄSSIGKEIT DER BEHANDLUNG UND VORBEREITUNG ZUR WIEDERVERWENDUNG BETREIBER

Dieses nicht akkreditierte Bescheinigungsverfahren **steht nur Betreibern von kleinen" Behandlungsanlagen und/oder Anlagen zur Vorbereitung der Wiederverwendung zur Verfügung, die weniger als 500 Tonnen Elektro- und Elektronik-Altgeräte pro Jahr und Strom behandeln** (Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme sind in Abschnitt 2.4 aufgeführt).

### 2.3 BESCHEINIGUNGSKONTEXT

Die Bescheinigung zeigt an, dass ein Betreiber einer Behandlung oder Aufbereitung zur Wiederverwendung die Anforderungen der WEEELABEX-Bescheinigungsdokumente erfüllt, die auf den **ausgewählten Anforderungen der Normen der Reihe EN 50625 und EN 50614** (im Folgenden "EN-Normen") beruhen. Die Bescheinigung deckt **nur ausgewählte kritische Anforderungen** ab (im Folgenden auch als "**kritische WEEELABEX-Anforderungen**" oder "WEEELABEX-Anforderungen" bezeichnet), weshalb sie **keine vollständige Übereinstimmung mit den oben genannten EN-Normen angibt**.

Die kritischen Anforderungen, die von der Bescheinigung abgedeckt werden, wurden von der WEEELABEX-Organisation festgelegt, um die Übereinstimmung mit den Kernelementen der oben genannten EN-Normen nachzuweisen.

### 2.4 SCOPE

WEEELABEX-Audits werden für acht Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme durchgeführt und ermöglichen es den Betreibern, je nach Art der von ihnen durchgeführten Behandlung/Vorbereitung für die Wiederverwendung für einen oder mehrere Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme zugelassen zu werden (siehe Abbildung 1).

Die folgenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme können einzeln oder in ihrer Gesamtheit in den Geltungsbereich eines genehmigten WEEELABEX-Attestierungsaudits für Betreiber einbezogen werden:

- A** **Großgeräte** (WEEE-Kategorie 4; kann elektrische Wasserboiler/Heizgeräte und ölhaltige Heizkörper der Kategorie 1 enthalten)
- B** **Gemischte Geräte** (Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Kategorien 5, 6; kann Großgeräte der Kategorie 4 in Verbindung mit der Sammlung und/oder Behandlung von Kleingeräten enthalten; kann ölhaltige Heizkörper der Kategorie 1 enthalten)
- C** **Geräte zum Temperatúraustausch** (WEEE Kategorie 1)
- D** **CRT-Bildschirmgeräte** (WEEE-Kategorie 2) und Kathodenstrahlröhren
- E** **Flachbildschirmgeräte** (WEEE Kategorie 2) und Flachbildschirme
- F** **Gasentladungslampen** (WEEE Kategorie 3)
- G** **Fotovoltaikmodule** (WEEE-Kategorie 4)
- H** **Sonstige** (andere Verfahrensabläufe oder Änderungen, die nicht unter diese Bestimmungen zu fallen scheinen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mit

dem WEEELABEX-Büro besprochen werden. Das WEEELABEX-Büro kann die Angelegenheit dem EZB-Rat zur Entscheidung vorlegen)

**Hinweis:** Die WEEE-Kategorien basieren auf der RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)

Jeder Prozessstrom wird durch die **Art des durchgeführten Prozesses** bestimmt:

**Typ 1: Manuelle Behandlung**, einschließlich vollständiger oder teilweiser Entschlackung.

**Typ 2: Mechanische Behandlung** (Vorbehandlung und Zwischenbehandlung) oder spezifische manuelle Behandlung, einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angezeigt).

**Typ 3: Fortgeschrittene mechanische Behandlung**, einschließlich einer teilweisen oder vollständigen Entschlackung (sofern angezeigt).

**Typ 4: Endverarbeitung** (reine Fraktionen) oder Verbrennungs-/Energiegewinnungsanlagen.

**Wiederverwendung: Vorbereitung zur Wiederverwendung** (Kontroll-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren, bei denen Produkte oder Bestandteile von Produkten, die zu Abfall geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können).

**Nur Betreiber, die Behandlungen des Typs 1, Typ 2 und Typ 3 durchführen oder die Wiederverwendung vorbereiten** (entweder einzeln oder zusammen an einem Standort), können eine WEEELABEX-Bescheinigung beantragen.

## 2.5 ZUGELASSENE PRÜFER FÜR BESCHEINIGUNGSPRÜFUNGEN

Nur **zertifizierte WEEELABEX-Auditoren** sind für die Durchführung von WEEELABEX-Bestätigungsaudits zugelassen. Die Liste der zertifizierten WEEELABEX-Auditoren ist auf der WEEELABEX-Website verfügbar: <https://www.weelabex.org/list-of-certified-weelabex-auditors/>.

2.5.1 Die folgenden Qualifikationen der Prüfer werden für die Bescheinigungsprüfungen verlangt:

WEEE STREAM		ERFORDERLICHE PRÜFERQUALIFIKATION
A	Großgerät	WEEELABEX Leitender Prüfer
B	Gemischte Ausrüstung	WEEELABEX Leitender Prüfer
C	Geräte für den Temperatureaustausch	WEEELABEX Lead Auditor, der auch als WEEELABEX CFA Specialist Auditor qualifiziert ist
D	CRT-Anzeigegeräte und Kathodenstrahlröhren	WEEELABEX Leitender Prüfer
E	Flachbildschirmgeräte und Flachbildschirme	WEEELABEX Leitender Prüfer
F	Gasentladungslampen	WEEELABEX Lead Auditor, der auch als WEEELABEX Lamps Specialist Auditor qualifiziert ist
G	Fotovoltaikanlagen	WEEELABEX Leitender Prüfer
H	Andere	WEEELABEX Leitender Prüfer

### 2.5.2 Beauftragung des leitenden WEEELABEX-Auditors

**Der Betreiber schließt den Vertrag direkt mit dem leitenden WEEELABEX-Auditor oder seinem Auditunternehmen ab.**

## 2.6 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR WEEELABEX-BETREIBER

### 2.6.1 Akzeptanzkriterien

Dieses nicht akkreditierte Bescheinigungsverfahren steht nur **Betreibern von kleinen" Behandlungs- und/oder Aufbereitungsanlagen für die Wiederverwendung zur Verfügung, die weniger als 500 Tonnen Elektro- und Elektronik-Altgeräte pro Jahr in einem Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten behandeln.**

Ein angehender WEEELABEX-Betreiber muss die Anforderungen der Dokumente **AT02TR** WEEELABEX Attestation Eligibility and Guideline for Treatment and Preparing for Re-use Operators - NON-ACCREDITED ATTESTATION und die Bedingungen der **AT03TR** Agreement for Treatment and Preparing for Re-use Operators - NON-ACCREDITED ATTESTATION erfüllen.

### 2.6.2 Anmeldung

WEEELABEX-Kandidaten müssen das Formular AT01TR (Declaration of Intent for Treatment and Preparing for Re-use Operators - Attestation) ausfüllen und an das WEEELABEX-Büro senden. Die Absichtserklärung ist für jeden neuen Zyklus des Attestierungsprozesses einzureichen (d. h. auch für jeden nachfolgenden Prozess der Konformitätsüberprüfung des Attestierungsprozesses).

## 2.7 ANFORDERUNGEN AN BESCHEINIGUNGSPRÜFUNGEN UND TESTS

Im Rahmen des WEEELABEX-Bescheinigungsverfahrens gibt es mehrere Kategorien von Audits und Tests.

### 2.7.1 Allgemeine Prüfung (durchgeführt im ersten Jahr des Prüfungszyklus)

Das allgemeine Audit muss **von einem leitenden WEEELABEX-Auditor** durchgeführt werden. Entweder der leitende WEEELABEX-Auditor oder der Auditor (falls er Teil des Auditteams ist) müssen neben Englisch auch über ausreichende Kenntnisse der **Landessprache verfügen.**

### 2.7.2 Überwachungsaudit (durchgeführt im zweiten Jahr des Auditzyklus)

Das Überwachungsaudit wird von einem **leitenden WEEELABEX-Auditor** innerhalb des **nächsten Kalenderjahres** nach der Notierung des WEEELABEX-Betreibers durchgeführt (jedoch frühestens sechs Monate nach der Notierung und spätestens sechs Monate nach dem jährlichen Jahrestag der Notierung).

### 2.7.3 **Specialist Performance Test** (gilt nur für Betreiber von Temperatúraustauschgeräten)

Die **Leistungsprüfungen der Spezialisten werden jährlich** durchgeführt. Sie werden vom WEEELABEX CFA Specialist Auditor durchgeführt und validiert, einschließlich der Erstellung der entsprechenden Berichte.

Die fachliche Leistungsprüfung muss den Anforderungen von EN 50625-2-3 und CLC/TS 50625-3-4" entsprechen.

### 2.7.4 **Chargenprüfung** (gilt nur für Betreiber, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte "behandeln", nicht für Betreiber, die "für die Wiederverwendung vorbereiten")

**Für jeden der Prozessströme** (die Gegenstand des WEEELABEX-Bescheinigungsverfahrens sind) müssen mindestens alle zwei Jahre Chargenprüfungen durchgeführt werden.

Chargenprüfungen können vom geprüften Unternehmen durchgeführt werden, **einschließlich eines Berichts über die Fertigstellung der Chargenprüfung**. Ein Chargenprüfbericht muss von einem **leitenden WEEELABEX-Auditor überprüft und validiert werden**. Eine Chargenprüfung für Gasentladungslampen muss von einem **WEEELABEX-Fachauditor für Lampen überprüft und validiert werden**. Eine Chargenprüfung für **Temperaturaustauschgeräte muss von einem WEEELABEX-Spezialauditor für CFA überprüft und validiert werden**. Die Validierung umfasst eine Überprüfung der Dokumentation und eine Bewertung der Einhaltung der kritischen WEEELABEX-Anforderungen.

Chargenprüfungen können auch **für Fraktionen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten** erforderlich sein (da sie mehr als 20 % des Eingangsstroms ausmachen).

Die **Mindestmenge des Eingangsmaterials**, die während eines Chargentests behandelt werden muss, ist in den kritischen WEEELABEX-Anforderungen beschrieben. Die Mindestmenge kann für **Betreiber, die weniger als 100 t eines Behandlungsstroms pro Jahr behandeln**, reduziert werden (für Details siehe WEEELABEX Official Statement\_2016\_005 Batch test minimum amounts of input material for small-scale).

Wenn ein Betreiber **nur einen Behandlungsstrom** (und kein anderes Material) verarbeitet, kann er die **jährlichen Massenbilanzdaten zur Berechnung der Recycling- und Verwertungsquoten verwenden** (Einzelheiten siehe WEEELABEX Official Statement\_2015\_001 Use of annual data instead of a Batch test results).

Wenn es die kritischen WEEELABEX-Anforderungen verlangen, **sind Proben der Ausgangsmaterialien zu nehmen und an ein unabhängiges Labor zu senden** (oder gegebenenfalls manuell zu analysieren), um sie anhand der in den kritischen WEEELABEX-Anforderungen festgelegten Grenzwerte zu bewerten. Diese Dokumente enthalten auch Ziel- und Grenzwerte sowie Methoden für die Probenahme und für die manuelle und chemische Analyse.

#### 2.7.5 Außergewöhnliche Audits

Außerordentliche Audits sind Audits, die nicht in den Zyklus der allgemeinen oder Überwachungsaudits oder der Chargen- oder Fachleistungsprüfungen fallen. Sie sind erforderlich, **wenn es Änderungen im Prozess oder Umfang gibt, oder zur Überprüfung von Korrekturmaßnahmen**.

#### 2.7.6 Überraschende Audits

Die WEEELABEX-Organisation oder ein WEEELABEX-System kann von ihrem Recht Gebrauch machen, Zugang für zusätzliche Audits zu beantragen, **um die Prozesse des WEEELABEX-Betreibers zu bewerten. Überraschungsaudits werden so geplant, dass sie auf bestimmte Bereiche der Tätigkeit des WEEELABEX-Betreibers ausgerichtet sind**.

#### 2.7.7 Audit der Berufungen

Das WEEELABEX-Büro kann von seinem Recht Gebrauch machen, Zugang für ein Berufungsaudit zu beantragen, wenn entweder ein WEEELABEX-System oder der Betreiber **gegen das Ergebnis eines Auditverfahrens Einspruch erhebt**.

#### 2.7.8 Dauer der Audits/Tests

Die **Auditdauer** ist die effektive Zeit, gemessen an der Anzahl der WEEELABEX-Auditoren und der Anzahl der für die Durchführung der Audittätigkeit erforderlichen Audittage. Die Gesamtauditdauer umfasst die Zeit vor Ort in einer Behandlungsanlage und die Zeit, die außerhalb der Anlage für die Planung, die Überprüfung von Dokumenten, die Interaktion mit dem Betreiber und/oder dem Anlagenpersonal und die Erstellung von Berichten aufgewendet wird.

Detaillierte Informationen finden Sie im Anhang 1 von AT02TR WEEELABEX Attestierungsberechtigung und Leitfaden für Betreiber von Aufbereitungs- und Wiederverwendungsanlagen - NON-ACCREDITED ATTESTATION.

### Zusammengefasst:

	Klasse III	Klasse IV
Anzahl der leitenden WEEELABEX-Auditoren	1	1
Allgemeine Prüfung: Dauer (vor Ort)	1 Tag (1 Audit-Tag insgesamt)	1 Tag (1 Audit-Tag insgesamt)
Überwachungsaudit: Dauer (vor Ort)	1 Tag (1 Audit-Tag insgesamt)	0,5 Tag (0,5 Audit-Tage insgesamt)

Es wird erwartet, dass der leitende WEEELABEX-Auditor während der gesamten Dauer des allgemeinen Audits und des Überwachungsaudits anwesend ist (die Mindestdauer des Audits vor Ort kann zwischen einer persönlichen Anwesenheit vor Ort und einem **Web-Meeting/Webcam-Fernaudit** und einer Fernprüfung von Dokumenten/Aufzeichnungen in einem Verhältnis von bis zu 50 % **aufgeteilt** werden).

## 2.8 BESCHEINIGUNG - KRITERIEN FÜR BESTEHEN/NICHTBESTEHEN

**Alle Fragen wurden** mit einer bestimmten Priorität versehen - **Priorität 1**: alle Fragen sind wichtig und beziehen sich auf bestimmte Ziele, die in den kritischen WEEELABEX-Anforderungen festgelegt sind.

Der leitende Auditor **empfiehlt dem Betreiber die Bescheinigung** erst dann, wenn die **Korrekturmaßnahmen für die Fragen der Priorität 1 wirksam abgeschlossen wurden (falls eine Nichtkonformität festgestellt wurde)**. Für alle während des allgemeinen Audits, des Überwachungsaudits oder eines außerordentlichen Audits festgestellten Nichtkonformitäten hat der Betreiber maximal **drei Monate Zeit**, um Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

## 3. BESCHEINIGUNG - KOSTEN

**Die Dienstleistungsgebühren des/der leitenden WEEELABEX-Auditors/Auditorinnen**, der/die die allgemeinen Audits und Überwachungsaudits, die speziellen Leistungstests und die Laborgebühren durchführt/führen, **werden nicht** von der WEEELABEX-Organisation **festgelegt**. Die Dienstleistungshonorare sollten **in einem separaten Vertrag** oder einer **separaten** Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem leitenden Auditor oder seiner Auditfirma **vereinbart** werden und unterliegen dem freien Marktwettbewerb.

Die aktuellen einmaligen **Anmeldegebühren der WEEELABEX-Organisation und die jährlichen Registrierungsgebühren** sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

	Jahr 1	Jahr 2
<b>Anmeldegebühr (auf einmaliger Basis)</b>	<b>250 EUR</b> (ohne Berücksichtigung der Anzahl der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme)	-

<b>Anmeldegebühr (auf Jahresbasis)</b>	<b>250 EUR</b> (für jeden Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten)	<b>250 EUR</b> (für jeden Strom von Elektro- und Elektronik-Altgeräten)
--------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

## 4. ATTESTATION

### 4.1 KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG

Die WEEELABEX-Organisation zeichnet das **Ergebnis jedes WEEELABEX-Bescheinigungsverfahrens** auf und wird entweder:

- a) **das Konformitätsbescheinigungsdokument ausstellen** und den WEEELABEX-Betreiber für die geprüften Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Ströme auf der WEEELABEX-Webseite angeben; oder
- b) die **Konformitätsbescheinigung ablehnen** und den Betreiberkandidaten nicht in die Liste aufnehmen (oder von der Liste streichen).

Bevor der WEEELABEX-Betreiber in die Liste aufgenommen wird, überprüft das WEEELABEX-Büro den zusammenfassenden Auditbericht und stellt fest, ob alle Anforderungen im Zusammenhang mit dem Konformitätsprüfungsverfahren innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Erhalt des zusammenfassenden Auditberichts erfüllt sind.

Die Konformitätsbescheinigung wird ausgestellt:

- Nach **Abschluss aller erforderlichen Schritte** des WEEELABEX-Bescheinigungsverfahrens;
- Nach **Zahlung der Anmelde-/Registrierungsgebühr**.

### 4.2 LÖSCHUNG UND STREICHUNG VON DER LISTE

Die WEEELABEX-Organisation kann den Betreiber in bestimmten Situationen von der Liste streichen, die im Dokument **B03 Agreement for Treatment Operators** detailliert beschrieben sind.

### 4.3 RECHTSMITTELVERFAHREN

**Der Betreiber** kann **gegen das Bescheinigungsverfahren** oder die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste bzw. die Streichung von der Liste, die sich negativ auf ihn auswirkt, Widerspruch **einlegen**.

Ein Einspruch muss **innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung** über die Aufnahme in die Liste oder die Nichtaufnahme in die Liste oder die Streichung aus der Liste der Anlage oder des Prozessstroms für Elektro- und Elektronik-Altgeräte bei der WEEELABEX-Organisation eingehen.